
TOP 5:

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Drucksache: 199/21

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz, das von der Bundesregierung initiiert wurde, dient dem Ziel, das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht grundlegend zu reformieren und modernisieren. Kernpunkte der Reform sind:

- Im Vormundschaftsrecht soll der Mündel mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum stehen. Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson, die in der Regel den Mündel im Alltag erzieht, sollen ausdrücklich geregelt werden.
- Die verschiedenen Vormundschaftstypen sollen zu einem Gesamtsystem zusammengefügt werden, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormünder sollen vorrangig bestellt werden.
- Ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt sollen zunächst vorläufiger Vormund sein, damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann.
- Die Rechte der Pflegeperson sollen gestärkt werden.
- Das Betreuungsrecht soll auf das zentrale Ziel ausgerichtet werden, eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen orientierte Anwendungspraxis zu gestalten.
- Die Normen zu den Voraussetzungen der Bestellung eines rechtlichen Betreuers, zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers im Verhältnis zum Betreuten und zu dessen Befugnissen im Außenverhältnis sollen grundlegend überarbeitet werden.
- Der Vorrang der Wünsche des Betreuten soll zentraler Maßstab des Betreuungsrechts werden und gleichermaßen für das Betreuerhandeln, die Eig-

nung des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht, insbesondere auch bei der Vermögenssorge und im Rahmen von Genehmigungsverfahren, gelten.

- Die gerichtliche Aufsicht soll stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten als zentralem Maßstab ausgerichtet und die Aufsichtsinstrumente dahingehend geschärft werden, dass Pflichtwidrigkeiten des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung des Betreuten beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können.
- Zur Stärkung der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sind neue Regelungen vorgesehen, in denen die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gesetzlich festgelegt werden.
- Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer eingeführt werden, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist. Dort sollen berufliche Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen.
- Schließlich sollen sich Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege kraft Gesetzes für die Dauer von drei Monaten gegenseitig vertreten können, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 5. März 2021 den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 19/27287) in geänderter Fassung angenommen. Zum Inkrafttreten des Gesetzes bedarf es nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

